

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RADIO MAX - WERBEAUFTRÄGE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten für alle Aufträge und Verträge über die Ausstrahlung von Werbespots in den Radioprogrammen der Merkur Warenhandels AG. Diese bzw. die von ihr verbreiteten Radioprogramme werden in der Folge kurz als „RADIO MAX“, die dem Auftragsvertrag zu Grunde liegenden Werbespots als „Spots“ bezeichnet. Für sämtliche Auftragsverträge gelten ausschließlich diese AGB.

RADIO MAX wird aktuell in den Schienen „RADIO MAX / Billa“ (in den österreichischen Filialen der Lebensmittelkette Billa), „RADIO MAX / Bipa“ (in den österreichischen BIPA-Geschäften), „RADIO MAX / Merkur“ (in den österreichischen Merkur-Filialen), „RADIO MAX / PENNY“ (in den österreichischen PENNY-Filialen), „RADIO MAX / Euro-Billa“ (in den Billa-Filialen außerhalb Österreichs, wobei die Inhalte von „RADIO MAX / Euro-Billa“ je nach Land unterschiedlich sind), „RADIO MAX / PENNY Italien“ (in den italienischen PENNY-Filialen) ausgestrahlt. Die genannten Schienen bilden den aktuellen Stand ab, es können aber hinkünftig auch weitere nationale Schienen gestartet werden. Zudem ist möglich, dass für eine oder mehrere Schienen eine Regionalisierung angeboten wird (bei diesen wird eine RADIO MAX-Schiene z.B. für sämtliche in einem Bundesland liegenden Filialen/Verkaufsstellen, in welchen RADIO MAX ausgestrahlt wird, regionalisiert). Wenn nicht explizit anders vereinbart, beziehen sich die Aufträge stets nur auf die Ausstrahlung in jener nationalen RADIO MAX-Schiene, auf welche der Auftrag bezogen ist. Sofern es in Zukunft zu einer Regionalisierung einzelner Schienen kommt und der Auftrag auf eine Regional-Schiene bezogen werden soll, ist dies vom Auftraggeber explizit anzuführen.

I. ALLGEMEINES

1. RADIO MAX hat bei der Ausstrahlung von Werbung insb. die Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) in der geltenden Fassung zu beachten. Hiernach darf Werbung insb. nicht irreführen und/oder den Interessen der Verbraucher schaden (§ 34 Abs 1 PrTV-G). Schleichwerbung und vergleichbare Praktiken sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung (das sind wäre im Bereich des Hörfunks ein „Transport“ von Werbebotschaften auf nicht bewusst wahrnehmbaren Schallfrequenzen) sind unzulässig (§ 34 Abs 2 PrTV-G). In der Werbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen (§ 35 Abs 1 PrTV-G). Jede redaktionelle Einflussnahme des Auftraggebers und/oder des Werbetreibenden auf den Programminhalt ist unzulässig (§ 35 Abs 2 PrTV-G). Werbung darf die Menschenwürde nicht verletzen, keine Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Behinderung oder Nationalität enthalten, religiöse oder politische Überzeugungen nicht verletzen, keine Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden, oder rechtswidrige Praktiken fördern (§ 37 PrTV-G). Werbung muss klar als solche erkennbar

sein. Sie ist durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen (§ 38 PrTV-G). Zudem ist nach den §§ 39 bis 42 PrTV-G die Werbung für bestimmte Produkte unzulässig (verschreibungspflichtige Arzneimittel und Medizinprodukte, Spirituosen [hierunter werden solche im Sinn der Verordnung Nr. 1576/89 der EU verstanden], Tabakwaren und Tabakerzeugnisse). Die Werbung für alle als verschreibungspflichtige Arzneimittel oder Medizinprodukte bzw. auch für therapeutische Behandlungen muss klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden (§ 40 Abs 2 PrTV-G). Zudem bleiben die Werbebestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes sowie die in den Rechtsvorschriften für die Ausübung von Gesundheitsberufen enthaltenen Werbebeschränkungen unberührt (§ 40 Abs 3 PrTV-G). Die Werbung für alkoholische Getränke hat die Vorgaben des § 42 PrTV-G zu beachten. Zudem ist zum Schutz von Minderjährigen vorgesehen, dass die Werbung Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen darf, weshalb die Werbung keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten und sie deren Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit nicht ausnützen darf (§ 43 Abs 1 Z 1 PrTV-G). Die Werbung darf Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen (§ 43 Abs 1 Z 2 PrTV-G). Die Werbung darf das besondere Vertrauen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, nicht ausnutzen (§ 43 Abs 1 Z 3 PrTV-G). Auch darf die Werbung Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen (§ 43 Abs 1 Z 4 PrTV-G). Patronanzsendungen (gesponserte Sendungen) sind nur im Rahmen des § 46 PrTV-G zulässig.

RADIO MAX ist gesetzlich verpflichtet, von allen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren und diese Aufzeichnungen der Regulierungsbehörde über Verlangen zur Verfügung zu stellen (§ 47 Abs 1 PrTV-G). Überdies ist RADIO MAX verpflichtet, jedermann, der ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren (§ 47 Abs 1 PrTV-G).

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Werbung und/oder die Ausstrahlung des Spots Bezug habende gesetzliche Bestimmungen, insb. jene im vorherigen Absatz nicht abschließend genannten des PrTV-G, sowie insb. die des MedienG, des UWG, des StGB usw. – jeweils in der geltenden Fassung – zu beachten.

II. AUFTRAGSERTEILUNG

1. Angebote von RADIO MAX zur Ausstrahlung von Werbung sind unverbindlich, weshalb sich bis zum Zustandekommen eines Vertrags entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen Preise, Leistungsumfang usw. ändern können.
2. Die Ausstrahlung des Spots setzt die schriftliche Erteilung eines Sendeauftrags voraus. Der Auftrag muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausstrahlungsbeginn eingegangen sein. Kurzfristige Buchungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung

möglich. Der Auftrag ist bis zu dem im Auftrag genannten Ausstrahlungstermin bindend.

3. Aufträge von Werbeagenturen oder Werbemittlern werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. In jedem Fall ist im Auftrag die Marke des Produkts oder der Dienstleistung, für die geworben werden soll, anzugeben.
4. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrags durch RADIO MAX oder die Ausstrahlung des Spots zustande. Mündliche Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
5. Mit gesetzlichen Bestimmungen unvereinbare oder für RADIO MAX unzumutbare Aufträge werden nicht angenommen.
6. Radio MAX ist nicht verpflichtet, Spots vor Annahme des Sendeauftrags zu prüfen.
7. Bei Spots, in denen Stimmen oder sonstige Persönlichkeitsmerkmale eingesetzt werden, die Assoziationen zu bestimmten, allgemein bekannten Personen und Charakteren hervorrufen, ist vom Auftraggeber eine bestätigende schriftliche Erklärung über Identität des Sprechers mit der bekannten Person (dem Charakter) beizubringen. Wenn keine Identität des Sprechers mit der imitierten Person vorliegt, ist ein schriftlicher Nachweis, dass die imitierte Person mit der Verwendung ihrer Stimme zu Werbezwecken einverstanden ist, beizubringen (vgl. §§ 16, 43 ABGB).

III. ABLEHNUNG/RÜCKTRITT

1. Radio MAX ist auch bei bestätigten Aufträgen berechtigt, die Ausstrahlung von Spots abzulehnen, deren Ausstrahlung gegen gesetzliche Bestimmungen, insb. jene des PrTV-G in seiner jeweils gültigen Fassung, verstoßen würde oder deren Ausstrahlung für RADIO MAX unzumutbar wäre.
2. Radio MAX behält sich vor, Aufträge zur Ausstrahlung von Spots bzw. die Ausstrahlung von Spots wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form oder ihrer technischen Qualität nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen.
3. Die Ablehnung eines Sendeauftrags bzw. die Ablehnung der Ausstrahlung eines Spots durch RADIO MAX wird dem Auftraggeber ehebdigst mitgeteilt. Vom Auftraggeber bereits geleistete Entgelte werden dem Auftraggeber rücküberwiesen, wenn dieser dies binnen einer Woche nach Ablehnung bei RADIO MAX verlangt. Andernfalls werden bereits geleistete Entgelte unverzinst gutgeschrieben. Gutschriften sind binnen 6 Monaten nach der Ablehnung zu verbrauchen. Andernfalls verfällt das Guthaben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Bei der bloß teilweisen Ausstrahlung von abtrennbaren Teilen eines Sendeauftrags gilt dies sinngemäß. Gelangt ein Spot auf Wunsch des Auftraggebers gekürzt zur Ausstrahlung, ist insb. zu Abrechnungszwecken weiterhin die ungekürzte Spotlänge zu Grunde zu legen.
4. Der Auftraggeber kann nur mit Zustimmung von RADIO MAX vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittersuchen ist schriftlich an RADIO MAX zu richten und muss

spätestens 5 Werktage vor der vorgesehenen Erstausstrahlung bei RADIO MAX einlangen. Bei Zustimmung zum Rücktritt wird dem Auftraggeber ein Betrag von 20 % des Auftragswertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

IV. AUSSTRAHLUNG

1. RADIO MAX ist bemüht die vereinbarten Sendezeiten einzuhalten, jedoch kann keine Gewähr für die Ausstrahlung zu bestimmten Zeiten und/oder in bestimmter Reihenfolge gegeben werden. Soll die Ausstrahlung nur zu bestimmten Stunden und/oder in bestimmter Reihenfolge erfolgen, ist dies im Auftrag explizit anzugeben. Der Vertrag kommt diesfalls nur mit schriftlicher Bestätigung der Sendezeiten und/oder Reihenfolge durch RADIO MAX zu Stande. Ein vom Auftraggeber gewünschter Konkurrenzausschluss wird ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Fällt ein Ausstrahlungstermin wegen technischer Störungen, höherer Gewalt oder anderen von RADIO MAX nicht zu vertretenden Umständen aus, wird die Ausstrahlung des Spots nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung innerhalb der gebuchten Einschaltzeit. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ist eine Vorverlegung oder Nachholung nicht möglich, wird dem Auftraggeber nach dessen Wunsch das bereits geleistete Entgelt entweder gutgeschrieben oder ausbezahlt. Hierüber ist binnen einer Woche ab vorstehend angesprochener Verständigung zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen, andernfalls eine unverzinsten Gutschrift vorgenommen wird. Wird die Gutschrift nicht binnen 6 Monaten vom Auftraggeber konsumiert, ist RADIO MAX berechtigt, das Entgelt an den Auftraggeber zurückzuüberweisen.
Vorstehende Regelung gilt für den Ausfall eines Ausstrahlungstermins aus programmtechnischen Gründen (z.B. aufgrund aktueller Ereignisse) sinngemäß.
3. RADIO MAX trägt Gewähr dafür, dass der Spot zu den gleichen technischen Bedingungen wie das allgemeine Programm von RADIO MAX ausgestrahlt wird.
4. Für die Empfangsqualität übernimmt Radio MAX keine wie immer geartete Haftung.
5. RADIO MAX ist berechtigt, die Ausstrahlung von Spots aus rechtlichen, technischen, qualitativen oder sonst berechtigten Gründen abzulehnen.

V. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE WERBESPOTS

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das gesamte für die Ausstrahlung des Spots erforderliche Material (Sendematerial, Sendeunterlagen, Motivpläne usw.) rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor der Ausstrahlung, frei Haus an RADIO MAX zu liefern. Das Material ist RADIO MAX im Format Mpeg2 Stereo 48 KHz 256 Kbps zur Verfügung zu stellen.

2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die technische Eignung des Materials. RADIO MAX ist nicht verpflichtet, das Material darauf hin zu überprüfen, ob dieses zur technisch einwandfreien Ausstrahlung geeignet ist.
3. Bei verspäteter Übermittlung des Materials oder nachträglichen Änderungswünschen seitens des Auftraggebers übernimmt RADIO MAX keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung.
4. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass von dem RADIO MAX zum Zweck der Ausstrahlung zur Verfügung gestellten Material Sicherungskopien existieren. Eine Haftung von RADIO MAX im Fall des Verlusts des Materials ist ausgeschlossen. Das Material kann von RADIO MAX nach Ausstrahlung der Spots bzw. nach Vornahme der hierfür erforderlichen Vorarbeiten (Überspielungen) vernichtet werden.
5. Die Gefahr für die Übermittlung des Materials, in welcher Form auch immer, trägt der Auftraggeber. Wird das für die Ausstrahlung erforderliche Material elektronisch an RADIO MAX übermittelt, übernimmt RADIO MAX keine Haftung für allfällige Fehler, die im Rahmen der Datenübertragung auftreten. Maßgeblich dafür, ob RADIO MAX seine Leistung auftragsgemäß erfüllt hat, ist der Zustand des vom Kunden übersandten Materials im Zeitpunkt des Einlangens bei RADIO MAX.
6. Kommen Spots aufgrund mangelhafter oder falscher Kennzeichnung von Unterlagen, Texten oder Sendekopien oder verspäteter Übermittlung nicht oder falsch zur Ausstrahlung, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers hiervon unberührt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatz- oder Minderungsansprüche zu.
7. Der Auftraggeber erklärt, über sämtliche für die Herstellung, Verarbeitung und Ausstrahlung des Spots erforderlichen Rechte (insb. Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrechte) und insb. auch über die für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke zu Werbezwecken erforderliche Zustimmung des Urhebers zu verfügen. Dies gilt insb. auch für die zur Ausstrahlung des Spots erforderlichen technischen Vorgänge (insb. Vervielfältigungen und Speicherungen) sowie die Erfüllung gesetzlicher Auskunft- und Aufbewahrungsverpflichtungen (§ 47 PrTV-G). Auf Pkt. I.2. dieser AGB wird hingewiesen. RADIO MAX ist nicht verpflichtet, den Inhalt der übermittelten Spots zu überprüfen oder die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung abzuklären. Sollte RADIO MAX wegen des Spots des Auftraggebers von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist RADIO MAX berechtigt, den Auftraggeber des Spots zu nennen.
8. Der Auftraggeber hält Radio MAX hinsichtlich sämtlicher Nachteile schad- und klaglos, die RADIO MAX durch die Ausstrahlung des Spots entstehen, insb. hinsichtlich Ansprüchen aus Verstößen gegen Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrechte, das UWG, das PrTV-G oder das MedienG. Allfällige zu veröffentlichende Gegendarstellungen, Widerrufe, Urteilsveröffentlichungen o.ä. auf Spots des Auftraggebers, insb. politische Spots, sind vom Auftraggeber nach dem geltenden Werbetarif zu vergüten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung zum Ersatz sämtlicher Anwalts- und Gerichtsgebühren, die RADIO MAX im Zusammenhang mit der Ausstrahlung des Spots des Auftraggebers und der Abwehr der daraus resultierenden Ansprüche entstehen.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL DER WERBEPRODUKTION DURCH RADIO MAX

1. Der Auftraggeber ist zur Nutzung der von RADIO MAX im Auftrag des Auftraggebers entwickelten Werbeideen und Werbeprodukte sowie deren EDV-mäßiger Umsetzung (kurz: Werbeproduktion) nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen berechtigt. Dies ungeachtet des Umstands, ob die entwickelten Werbeideen oder Werbeprodukte sondergesetzlich (insb. nach dem UrhG) geschützt sind, oder nicht. Für den Fall einer Präsentation von Werbeideen, Werbeprodukten o.ä. durch RADIO MAX, welche in weiterer Folge vom in Aussicht genommenen Auftraggeber nicht beauftragt werden, hat sich der Auftraggeber jeder Nutzung – auch nur von Teilen – zu enthalten. Satz 2 gilt sinngemäß. RADIO MAX ist diesfalls berechtigt, von RADIO MAX eingebrachte Ideen und Konzepte beliebig anderweitig zu verwenden.
2. Mit der Bezahlung der von RADIO MAX erstellten Werbeproduktion erwirbt der Auftraggeber für eine Dauer von 12 Monaten sämtliche RADIO MAX an der Werbeproduktion zustehenden Rechte, die für eine Ausstrahlung auf Radio MAX erforderlich sind. Die Ausstrahlung auf Radio MAX ist entsprechend den Bestimmungen dieser AGB gesondert zu vergüten. Mangels abweichender Vereinbarung im Sinn des Pkt. VI.3 ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Werbeproduktion anders als durch Ausstrahlung auf Radio MAX zu nutzen. Der vorstehend genannte 12-monatige Zeitraum beginnt mit der ersten Ausstrahlung der Werbeproduktion.
3. Beauftragt der Auftraggeber die Ausstrahlung für Zeiten nach dem in Pkt. VI.2. geregelten Zeitraum, beginnt mit der ersten, nach dem Zeitraum gem. Pkt. VI.2. erfolgenden Ausstrahlung ein neuer 12-monatiger Nutzungszeitraum zu laufen („2 Lizenzjahr“). Für die Nutzung der Werbeproduktion in diesem Zeitraum steht RADIO MAX unbeschadet der für die Ausstrahlungen zu leistenden Vergütungen ein Lizenzentgelt in der Höhe von € 145,- bzw. € 218,- (letzteres für Werbeproduktion inkl. Radio Max Text und Radio Max Archivmusik) zu. Im Übrigen gilt Pkt. VI.2. sinngemäß. Vorstehende Regelung gilt für weitere Nutzungen in nachfolgenden Lizenzjahren jeweils sinngemäß.
4. Dem Auftraggeber wird auf Wunsch eine Nutzungslizenz gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eingeräumt, um die Werbeproduktion auch für Werbemaßnahmen in anderen Medien verwenden zu können.
5. Wenn nicht explizit anders vereinbart hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die für die Ausstrahlung erforderlichen Zustimmungen (Rechteeinräumungen), die über die Nutzungsgestattung von RADIO MAX hinausgehen, vorliegen. Diesfalls gelten Pkt. V.7. Sätze 2 bis 5 und Pkt. V.8. entsprechend.

VII. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der Preis für die Ausstrahlung des Spots ergibt sich unter Beachtung von Pkt. VII.2. aus der zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Auftrags gültigen Preisliste. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich Steuern, Abgaben (insb. Werbeabgabe) und Gebühren. Produktions- und sonstige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. RADIO MAX ist berechtigt, die Preisliste jederzeit zu ändern. Ist die mehrfache Ausstrahlung eines oder mehrerer Spots vertraglich vereinbart, ist für künftige Ausstrahlungen der neue Werbepreis ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens maßgeblich. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, hinsichtlich der künftigen Ausstrahlungen vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden auch bei Erteilung mehrerer Sendeaufträge (dies auch zeitlich aufeinanderfolgend) keine Rabatte gewährt.
4. Die Rechnungslegung kann schon vor der Ausstrahlung des Spots im Voraus erfolgen. In Rechnung gestellte Leistungen sind ohne jeglichen Abzug sofort nach Rechnungslegung fällig und binnen 14 Tagen zahlbar. Bank- und Überweisungsspesen trägt der Auftraggeber.
5. Für den Verzugsfall wird eine Verzinsung des ausstehenden Betrages mit dem gesetzlich für Unternehmerngeschäfte vorgesehenen Zinssatz vereinbart. Zudem hat der Auftraggeber diesfalls sämtliche Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Rechtsvertretungskosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und Spesen und dann auf das Kapital angerechnet.
6. Im Fall des Zahlungsverzugs ist RADIO MAX berechtigt, die Ausstrahlung weiterer Spots bzw. die weitere Ausstrahlung des Spots nicht vorzunehmen, laufende Arbeiten einzustellen und künftige Ausstrahlungen bzw. Arbeiten von der Bezahlung der offenen Beträge sowie der Entgelte für die zukünftigen Ausstrahlungen abhängig zu machen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist RADIO MAX berechtigt, die Erfüllung von Sendeaufträgen von der vorherigen Bezahlung abhängig zu machen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Radio MAX haftet dem Auftraggeber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter. Die Haftung ist begrenzt mit der Höhe des jeweiligen Auftragswerts.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des IPRG.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch neue Bestimmungen ersetzt, die der in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird.

Entsprechendes gilt für Regelungslücken. RADIO MAX und der Auftraggeber verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was sie nach Sinn und Zweck des Auftrags bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

4. Diese AGB gelten bis auf Widerruf durch Radio MAX. Radio MAX behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Für Aufträge, die im Zeitpunkt der Änderung erteilt aber nicht (vollständig) abgewickelt sind, sind die jeweils zum Zeitpunkt der einzelnen Ausstrahlung geltenden AGB maßgeblich.